P. b. b. Verlagspostamt 1030 Wien 01Z023000K

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002 **Ausgegeben am 8. März 2002** **Teil I**

40. Bundesgesetz: Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (NR: GP XXI RV 944 AB 985 S. 91. BR: 6568 AB 6570 S. 684.)

40. Bundesgesetz, mit dem das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 70/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Österreichische Staatsbürger, die

1. im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten, oder
2. im Verlauf des Zweiten Weltkrieges oder während der Zeit der Besetzung Österreichs durch die Alliierten Mächte von einer ausländischen Macht aus politischen oder militärischen Gründen festgenommen und angehalten wurden, oder
3. sich auf Grund politischer Verfolgung oder drohender politischer Verfolgung im Sinne des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, außerhalb des Gebietes der Republik Österreich befanden und aus den in Z 2 angeführten Gründen von einer ausländischen Macht festgenommen und nach Beginn des Zweiten Weltkrieges angehalten wurden,

haben Anspruch auf eine Leistung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.“

2. § 3 entfällt, in den §§ 17 und 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „(§§ 1 bis 3)“ *durch den Ausdruck* „(§§ 1 und 2)“ *ersetzt.*

3. Dem § 21 wird folgender § 21a angefügt:

„§ 21a. Bringen die durch das BGBl. I Nr. 40/2002 begünstigten Personen bis zum 31. Dezember 2002 einen Antrag auf Zuerkennung der Leistung nach diesem Bundesgesetz ein, ist diese bei Vorliegen der Voraussetzungen, frühestens ab 1. Jänner 2002, zu erbringen. Dies gilt auch für Anträge, die vor dem 1. Jänner 2002 eingebracht wurden, unabhängig davon, ob über sie bereits rechtskräftig entschieden wurde oder nicht.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die §§ 1, 17, 18 Abs. 1 und 21a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2002 sowie die Aufhebung des § 3 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.“

Klestil

Schüssel